

## Landratsbeschluss

### **Verpflichtungskredit für die Verlegung der Amphibien aus der "Zurlindengrube", Gemeinde Pratteln (Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung), ins Gebiet "Klingenthal", Gemeinde Muttenz, zwecks Aufwertung des Gebietes "Zurlindengrube" als Industriebauland**

vom 3. Mai 2007

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat beschliesst die Umsiedlung der Amphibien in das Gebiet "Klingenthal" und den dazu notwendigen Verpflichtungskredit für 10 Jahre (2007-2016) für die baulichen Massnahmen in der Höhe von brutto 2'571'640 CHF zu Lasten Laufende Rechnung Konto Nr. 2355.314.60-003.
2. Der Landrat beschliesst die Umsiedlung der Amphibien in das Gebiet "Klingenthal" und die einmalige Abgeltung in der Höhe von brutto 120'000 CHF zu Lasten Konto Nr. 2355.365.00-300 "Investitionsbeiträge an Private Offenland".
3. Der Landrat nimmt Kenntnis von den zugesicherten Beiträgen des BAFU in Höhe von 797'208 CHF zu Gunsten Konto Nr. 2355.460.00-003 (Baumassnahmen), in Höhe von 27'600 CHF zu Gunsten Konto Nr. 2355.460.00-000 (Abgeltungen) und in der Höhe von 94'500 CHF zu Gunsten Konto Nr. 2355.460.00-000 (Pfleagemassnahmen).
4. Der Landrat beschliesst die etappierte Aufstockung des Kontos Nr. 2355.314.60-001 "Unterhalt von kantonalen Naturschutzgebieten" um 135'000 CHF (2008 40'000 CHF / 2009-2016 je 95'000 CHF jährlich / ab 2017 135'000 CHF).
5. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass vom Verpflichtungskredit für die baulichen Massnahmen (siehe Ziffer 1) 2007 bereits eine erste Tranche in der Höhe von 100'000 CHF für erste Umsiedlungsmassnahmen zu Lasten Budget 2007 (Nachtragskredit) investiert wird – vorbehältlich Beschluss Landrat und allfälliger Volksabstimmung.
6. Der Landrat beschliesst, dass die Naturschutzgebiete "Klingenthal" und "Zurlinden" parallel geführt werden, bis die erfolgreiche Umsiedlung der Kreuzkröte erfolgt ist, jedoch maximal fünf Jahre lang.
7. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Landratsbeschluss für die Verlegung der Amphibien aus der "Zurlindengrube" ins Gebiet "Klingenthal" in eine Anpassung des Regionalplanes Siedlung überzuführen.
8. Ziffer 1 dieses Landratsbeschlusses ist gemäss § 31 Abs. 1 Lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung unterstellt.